

## **Ruhegehaltsanpassung 2018 – ver.di-Haushaltssanierung auf unsere Kosten**

**Aus vorgeblichen Gründen des § 16 BetrAVG wird auch diesjährig wieder die grundsätzlich vorgegebene Anpassung unserer Ruhegehälter – Sinn und Zweck ist der Werterhalt erdienter Anwartschaften – erneut verweigert.**

**„Auch während diesen Jahres hat der Vorsitzende der Stiftung an Bundesvorstandsmitglieder von ver.di appelliert, nach nunmehr siebenjähriger Nicht-/Minimalanpassung keine weitere Auszehrung der Ruhegehälter zuzulassen, sondern dringend wieder Anpassungen der Ruhegehälter vorzunehmen.“ (newsletter 13 Januar 2018)**

**Als gäbe es kein Stiftungsrecht und keine satzungsgemäße Autonomie! Fehlt nur noch der Hinweis auf die vergossenen Krokodilstränen, um vom eigenen Versagen abzulenken.**

### **ver.di: satzungsgemäße Ziele bei der Verteidigung der sozialen Sicherung gelten nicht für den Ruhestand**

Im Innenverhältnis praktiziert ver.di das, was sie vollmundig in Betrieben und Verwaltungen rücksichtslosen Arbeitgebern anzukreiden pflegt. Noch aktiv bei ver.di tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten werden die 4 % Vorsorgebeiträge zur betrieblichen Altersversorgung ungleich behandelnd verweigert. Für die ehemaligen Beschäftigten der anderen Gründungsgewerkschaften und Neueingestellte (seit 2007) an die DGB-Unterstützungskasse wird hingegen abgeführt.

Gleichzeitig bedient sich ver.di seit 2001 ohne eigene Vorsorgeleistungen aus dem Stiftungsvermögen. Immerhin dem aus Gehaltsverzicht der ehemals DAG-Beschäftigten resultierendem Vereins- bzw. Stiftungsvermögen. Auf den Punkt gebracht: Auch eine Form von Haushaltssanierung. Die Abführung von Vorsorgeleistungen wird auf Kosten der Ruheständler eingespart, um an anderer Stelle Geld ausgeben zu können.

## ver.di-Bundesvorstandsmitglieder ohne Moral

Die Vorstandsvergütungen wurden schamlos erhöht. So z.B. die der aus der ÖTV kommenden Wahlangestellten im Jahr 2004 um etwa 60 %. Ab 2008 wurden dann die Vorstandsvergütungen im gleichen Umfang wie die Entgelte der Beschäftigten angepasst. Damit haben sich die angeführten Vergütungen von 2002 bis 2016 um insgesamt 86 % verteuert.

Wer immer noch an eine nachvollziehbare Entscheidung des ver.di-Bundesvorstandes glaubt: Ein Blick in die Stellungnahme von Günter Marx zu den Anpassungsentscheidungen von ÖTV und ver.di wirkt da durchaus belehrend.

<http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Archiv/Stellungnahme%20zu%20den%20Anpassungsentscheidungen.pdf>

## Werterhalt angesparten Gehaltsverzichts: Ein Muster ohne Wert

Betriebsrenten sind langfristig laufende und zu erbringende Leistungen, die der inflatorischen Auszehrung unterliegen und deshalb nach § 16 Abs. 1 BetrAVG anzupassen sind. Betriebsrenten haben sowohl Versorgungs- als auch Entgeltcharakter.

Mit der Verweigerung der vollen Anpassung unserer Ruhegehälter nach dem Erhöhungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von 1,90 % ab Januar 2018 und der reduzierten Anpassung von 0,48 % ist diesjährig ein weiterer Wertverfall von 1,42 % unserer betrieblichen Altersversorgung allein für das Jahr 2018 verbunden.

### Zum Vergleich:

Jahr	Renten- Erhöhung	25%-RGK- Anpassung	Verlust
2012	0,99 %	0,25 %	0,74 %
2013	2,18 %	0,55 %	1,63 %
2014	0,25 %	0,06 %	0,19 %
2015	1,67 %	0,42 %	1,25 %
2016	2,10 %	0,53 %	1,57 %
2017	4,25 %	1,06 %	3,19 %
2018	1,90 %	0,48 %	1,42 %
-----			
	13,34 %	3,34 %	minus 9,99 %

<u>ver.di-Entgelterhöhungen</u>			
Juni	2011	1,7 %	400 € Einmalzahlung, ca 1 %
Juni	2012	1,3 %	400 € Einmalzahlung, ca 1 %
Juni	2013	2,9 %	
Sept.	2014	2,0 %	
Juni	2015	2,2 %	
Sept.	2016	1,0 %	
Nov.	2017	2,0 %	
-----			
13,1 % + ca. 2 % Einmalzahlungen = plus 15 %			

## Aufwendungsersatzanspruch ignoriert

"Der Arbeitgeber hat die Unterstützungskasse ausreichend zu dotieren, anderenfalls haftet er selbst für die Erbringung der Versorgungsleistung (BAG vom 28.4.1977 - 3 AZR 300/76, BAG vom 3.2.1987 - 3 AZR 208/85). Diese Einstandspflicht trifft ihn auch dann, wenn er die Auszahlung von Leistungen der Kasse vereitelt."

Zwischen dem Arbeitgeber und der Unterstützungskasse besteht ein Auftragsverhältnis, nach dem die Versorgung der Arbeitnehmer entsprechend dem vorgegebenen Leistungsplan abzuwickeln ist. „Das bedeutet für die Unterstützungskasse, dass sie zwar keinen Anspruch auf Geldzuweisungen des Arbeitgebers in der nach § 4 d EstG steuerrechtlich zulässigen Höhe hat. Sie hat aber für die von ihr getätigten Zahlungen einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB (BAG vom 10.11.1977 - 3 AZR 705/76 – DB 1978, 939).“ (Kommentar Förster / Cisch / Karst zum Betriebsrentengesetz, Anmerkungen zu § 1b, Anmerkungen 86 und 89, 13. Auflage, C.H.Beck-Verlag.)

Was eigentlich veranlasst die RGK-Organmitglieder, auf den Aufwendungsersatzanspruch für geleistete Ruhegehaltszahlungen aus ver.di-Beschäftigungszeiten zu verzichten, um die stiftungswidrige Auszehrung des bis 2001 durch Gehaltsverzicht angesparten RGK-Betriebsrentenvermögens durch ver.di zu beenden?

## **Schadensersatz wegen verweigerter Ruhegehaltsanpassung?**

"Ein Anspruch auf Anpassung der Betriebsrente kann sich, wenn die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers der Anpassung nach § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG entgegensteht, ausnahmsweise aus § 826 BGB ergeben." (BAG mit Urteil vom 15.09.2015 - 3 AZR 839/13 - 2. Leitsatz)

Im aktuellen Verfahren von Peter Stumph gegen die DAG-RGK (Stiftung) und ver.di vor dem Arbeitsgericht Bonn - 3 Ca 2518/17 - um die volle Anpassung des Ruhegehaltes der Jahre 2014, 2015 und 2016 entsprechend der gesetzlichen Rentenerhöhung wird es darum gehen, ob das vom Kläger den Beklagten nachgewiesene sittenwidrig gemeinschaftliche Handeln zum wirtschaftlichen Nachteil des Klägers wie der Ruhegehaltsempfänger überhaupt den sich daraus ergebenden Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB begründen kann. Die Klageschrift vom 13.12.2017 ist in unserem Internetauftritt <http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Archiv/Klage%20Peter%20Stumph%20gegen%20RGK%20und%20ver.di%20Dezember%202017.pdf> im Archiv eingestellt.

**Terminvorschau:**  
**22./23. (24.) Juni 2018**  
**6. Jahrestagung der Selbsthilfeinitiative**



Am 19. Februar 2018 fand - wie zu erwarten ohne befriedendes Ergebnis - die Güteverhandlung vor dem ArbG Bonn statt. Der Vorsitzende Richter und Direktor des ArbG Löhr-Steinhaus bestimmte den 17. Mai 2018, 11.30 h, zum streitigen Termin.

**Peter Stumph   Heino Rahmstorf   Reinhard Drönner   Bernhard Stracke**

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>